

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Dienst RFTvisAvision

1. Geltungsbereich, Änderungen

1.1 Die RFT Kabel Brandenburg GmbH („RFT“) übermittelt in Breitbandkabelnetzen verschlüsselte und unverschlüsselte digitale Signale zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“), die der Vertragspartner („Kunde“) als alleinverbindlich anerkennt.

1.2 RFT behält sich das Recht vor, diese AGB, die vertragsgegenständlichen Leistungen sowie die Preise zu ändern. Werden Vertragsbedingungen von RFT zu Ungunsten des Kunden geändert, kann dieser den Vertrag für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung außerordentlich kündigen. Der Kunde wird auf dieses Kündigungsrecht in diesem Fall gesondert hingewiesen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach der Information durch RFT davon Gebrauch gemacht hat. Bei Änderungen der Mehrwertsteuer, der Kosten für besondere Zugänge zu Breitbandkabelnetzen für die Zusammenschaltung und für Dienste anderer Unternehmen kann RFT die Preise der Kostenänderung prozentual anpassen, ohne dass ein Kündigungsrecht des Kunden besteht.

2. Vertragsdauer/Vertragsbeendigung

2.1 Der Vertrag zwischen RFT und dem Kunden beginnt mit der Unterzeichnung des Vertrages bzw. mit der Annahme des Kundenauftrags durch RFT oder - in Ermangelung einer ausdrücklichen Annahme - ab dem Datum, an dem der Dienst visAvision für den Kunden verfügbar ist. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Darüber hinaus können Vereinbarungen über Mindestvertragslaufzeiten getroffen werden. Diese bedürfen der Schriftform.

2.2 Der Vertrag kann von beiden Parteien ordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Monats gekündigt werden, sofern eine Mindestvertragslaufzeit nicht vereinbart wurde. Bei vereinbarter Mindestvertragslaufzeit kann der Vertrag erstmalig zum Ende der Mindestvertragslaufzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

2.3 Das Recht der Parteien zur fristlosen Kündigung bleibt unberührt. RFT ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages insbesondere dann berechtigt, wenn

- der Kunde Leistungen missbräuchlich in Anspruch nimmt, bei deren Nutzung gegen Strafvorschriften, sonstige Rechtsvorschriften oder die guten Sitten verstößt oder wenn ein dringender Tatverdacht des Verstoßes besteht,
- sich der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Zahlung des monatlichen Nutzungsentgelts für zwei Monate in Verzug befindet,
- der Kunde einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat oder ein Dritter einen solchen Antrag stellt oder
- in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine sonstige wesentliche Verschlechterung eintritt, die befürchten lässt, dass dieser seinen Verpflichtungen zeitweise oder dauerhaft nicht nachkommen wird.

2.4 Kündigungen bedürfen der Schriftform.

3. Leistungen

3.1 Voraussetzungen

Voraussetzung für die Leistungserbringung durch RFT ist ein bestehender digitaltauglicher Kabelanschluss beim Kunden und ein geeigneter kabeltauglicher Decoder mit mindestens 2 CI Slots. Die Bereitstellung eines digital tauglichen Kabelanschlusses und eines kabeltauglichen Decoders mit mindestens 2 CI Slots ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

3.2 Standardleistung

RFT erbringt im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten folgende Leistungen:

- Übermittlung der verschlüsselten digitalen Programmpakete visAvision, mit überwiegend ausländischem Fernsehprogramm und kabelVision mit überwiegend deutschsprachigem Fernsehprogramm,
- Überlassung einer codierten SmartCard mit persönlicher Identifikationsnummer sowie
- Freischaltung der SmartCard und des Decoders zu dem vereinbarten Termin.

3.3 Zusätzliche Leistungen

RFT erbringt jeweils nach individueller Vereinbarung im Rahmen der bestehenden technischen betrieblichen Möglichkeiten gegen gesondertes Entgelt, das sich aus der nach Auftragserteilung gültigen Preisliste richtet, insbesondere folgende Leistungen:

- Ersatz der SmartCard,
- Zurücksetzen der PIN.

3.4 Leistungsvorbehalt

Die Verpflichtung von RFT die mit dem Kunden vereinbarten Leistungen zu erbringen, wird durch die Verfügbarkeit etwaiger Vorleistungen Dritter beschränkt, es sei denn, RFT trifft ein Auswahl- und/oder Überwachungsversuchen bezüglich dieser Vorleistungen Dritter. Darüber hinaus behält sich die RFT das Recht zur zeitweiligen Beschränkung bei Kapazitätsgrenzen sowie bei Störungen vor. Die RFT verpflichtet sich jedoch, Störungen im Rahmen der

bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten schnellstmöglich zu beseitigen.

3.5 Leistungsstörungen

Liefer- und Leistungsstörungen, die RFT zu vertreten hat, berechtigen den Kunden zu einer anteiligen Minderung des monatlichen Nutzungsentgelts erst dann, wenn RFT die Störung nicht binnen 48 Stunden nach Störungsmeldung durch den Kunden behebt. Wartungsarbeiten an den zentralen und dezentralen Einrichtungen von RFT oder an den zentralen oder dezentralen Einrichtungen von zur Vertragserfüllung eingesetzten Dritten gelten nicht als Liefer- und Leistungsstörung.

3.6 Höhere Gewalt

RFT wird von der Leistungsverpflichtung frei, wenn die Erbringung der Leistung aufgrund höherer Gewalt nicht möglich ist. Als höhere Gewalt gilt auch die Leistungsverhinderung von RFT infolge von Krieg, inneren Unruhen, Streik und Aussperrung.

4. Eigentumsrechte

4.1 Alle Eigentums- und/oder Schutzrechte an den vertragsgegenständlichen Leistungen von RFT, insbesondere an den verwendeten Kennzeichen, Warenzeichen, Namen, Logos und Taglines verbleiben bei RFT bzw. ihren Lieferanten.

4.2 Der Kunde wird weder selbst noch durch Anweisung oder Unterstützung eines Dritten die Leistungen von RFT ganz oder teilweise

- herstellen, nachbauen, vertreiben oder kopieren,
- auseinandersetzen oder zerlegen,
- verändern, übersetzen oder modifizieren, lizenzieren oder unterlizenzieren, abtreten, übergeben, vermieten, verleasen, verkaufen, belasten oder anderweitig Eigentum oder andere Rechte daran übertragen.

5. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

5.1 Dem Kunden obliegt die Bereitstellung eines digitaltauglichen Kabelanschlusses, des kabeltauglichen Decoders sowie die Bereitstellung der zum Empfang des Programmangebotens notwendigen Endgeräte.

5.2 Der Kunde verpflichtet sich, die Leistungen von RFT nur auf eigene Rechnung, in Übereinstimmung mit dem Vertrag und nach Maßgabe des geltenden Rechts zu nutzen.

5.3 Dieser Vertrag berechtigt den Kunden ausschließlich zur privaten Nutzung der von RFT übermittelten digitalen Signale. Der Kunde ist daher nicht berechtigt,

- die digitalen Signale zur öffentlichen Vorführung und Wiedergabe zu nutzen oder eine solche Nutzung zu gestatten,
- die digitalen Signale für den Gebrauch außerhalb seiner Räumlichkeiten zu kopieren, umzuleiten oder weiterzuleiten,
- für die Inanspruchnahme der digitalen Signale durch Dritte ein Entgelt zu verlangen und/oder
- die digitalen Signale in irgendeiner Weise gewerblich zu nutzen.

5.4 Sämtliche dem Kunden ausgehändigten sowie die von ihm selbst vergebenen vertraulichen Codes sind von ihm geheim zu halten und unverzüglich zu ändern, wenn er vermutet, dass unberechtigte Dritte von ihnen Kenntnis erlangt haben. Der Kunde übernimmt die alleinige Haftung für den Schutz, die Sicherheit sowie die Nutzung dieser Codes. Er verpflichtet sich insbesondere,

- das Schriftstück, auf dem der Jugenschutz-PIN-Code zu vernichten und den Code nicht anderweitig zu notieren und
- den Zugang zur Bestellung von Filmen im Einzelabruf-Verfahren („Pay-per-View“) durch Änderung der voreingestellten Bestell-PIN durch Einrichtung eines persönlichen Bestell-PIN-Codes zu schützen.

5.5 Der Kunde erwirbt kein Eigentum an der SmartCard. Der Kunde ist auch nicht berechtigt, die SmartCard an einen Dritten zu überlassen. Nach Beendigung des Vertrages ist der Kunde verpflichtet, die SmartCard auf eigene Kosten und Gefahr unverzüglich an RFT zu übersenden. Für den Fall des Verlustes oder das Abhandenkommens der SmartCard ist der Kunde verpflichtet, RFT unverzüglich unter Nennung der SmartCard und Kunden-Nr. Mitteilung zu machen, um RFT die Möglichkeit zu geben, die SmartCard zu sperren.

5.6 Der Kunde ist verpflichtet, den Digitaldecoder am Stromnetz (Spannung = 230 V) und am Breitbandkabelnetz angeschlossen zu halten sowie die SmartCard dauerhaft im Decoder zu belassen, damit die Freischaltung der SmartCard möglich ist und die angebotenen Dienste übermittelt werden können.

5.7 Der Kunde ist verpflichtet, eine nach Vertragsschluss eintretende Änderung seiner Anschrift, seines Kontos bzw. seiner Kreditkartenbindung unverzüglich der Kabelgesellschaft mitzuteilen.

6. Jugenschutz - Parental Lock

6.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorschriften des Jugenschutzes zu beachten. Insbesondere darf der Kunde Jugendlichen unter 18 Jahren den Zugang zu nicht jugendfreien Sendungen nicht gewähren und/oder ermöglichen.

6.2 Der Kunde erhält bei bzw. nach Vertragsschluss in einer die Geheimhaltung sichernden Weise eine vierstellige Zahlenkombination (sog. „Jugenschutz-PIN-Code“), um vorgesperrte Sendungen zu entsperren. Vorgesperrte Sendungen sind in voller Länge ohne Eingabe des Jugenschutz-PIN-Codes weder optisch noch akustisch wahrzunehmen.

6.3 Nach dreimaliger Falscheingabe des Jugenschutz-PIN-Codes wird die weitere Eingabe für einen Zeitraum von 10 Minuten gesperrt. Der Kunde hat nach 10 Minuten erneut die Möglichkeit, seinen Jugenschutz-PIN-Code einzugeben. Nach erneuten drei Fehlversuchen wird die SmartCard endgültig gesperrt und kann nur durch den Kabelnetzbetreiber entsperrt werden. Diese Entsperrung ist kostenpflichtig.

6.4 Sollte der Kunde keinen Zugriff mehr auf seinen Jugenschutz-PIN-Code haben, wird ihm auf seinen Antrag hin ein neuer Jugenschutz-PIN-Code ausgehändigt. Dieser Vorgang ist vergütungspflichtig.

7. Zahlungen

7.1 Der Kunde ist verpflichtet, RFT für die Inanspruchnahme der Leistungen die vereinbarten Entgelte zu zahlen und RFT insoweit eine Lastschriftinzugermächtigung zu erteilen. Für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde der RFT die entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, wie er das kostenauslösende Ereignis zu vertreten hat.

7.2 Die vertraglich vereinbarten monatlichen Nutzungsentgelte sind vom Kunden jeweils im Voraus, spätestens zum 3. Kalendertag eines jeden Monats zu zahlen. Die vertraglich vereinbarten einmaligen Nutzungsentgelte bzw. sonstige Einmalzahlungen sind sofort nach Erbringung der Leistung durch RFT fällig und zahlbar.

7.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Ansprüchen gegen Forderungen von RFT aufzuzurechnen, es sei denn, seine Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechts ebenfalls nur gegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche zu.

8. Haftung

8.1 RFT haftet für Sach- und Vermögensschäden nicht, sofern diese von RFT, einem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen einfach fahrlässig verursacht worden sind. Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet RFT bei Sach- und Vermögensschäden begrenzt auf den Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens bis zu einem Maximalbetrag von 12.500,00 EUR.

8.2 Für nicht vorsätzlich verursachte Sach- und Vermögensschäden haftet RFT bis zu einem Betrag von 12.500,00 EUR.

8.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Personenschäden, bei Arglist und sofern RFT eine Garantie übernommen haben sollte. Die Haftung von RFT nach anderen zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleibt ebenfalls unberührt.

9. Datenschutz

Hinsichtlich des Datenschutzes finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendungen, insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz sowie der Rundfunkstaatsvertrag.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Gerichtsstand für vermögensrechtliche Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Berlin, wenn der Kunde Kaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört oder der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat und wenn kein ausschließlicher anderer Gerichtsstand gegeben ist. Das Recht von RFT, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen, bleibt davon unberührt.

10.2 Für den vorliegenden Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10.3 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

10.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, den Vertrag oder eines seiner Rechte auf einen Dritten zu übertragen, es sei denn, RFT stimmt der Übertragung vorher schriftlich zu. In diesem Fall unterliegt der Rechtsnachfolger des Kunden allen vertraglichen Geschäftsbedingungen, die für den Kunden gegolten haben und der abtretende Kunde bleibt als Bürge für die Verpflichtungen seines Rechtsnachfolgers weiterhin haftbar.

10.5 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Dasselbe gilt bei Vertragslücken.